

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/6523 –

Aktueller Stand Ausbauverpflichtung und Einbauverbot kritischer Komponenten chinesischer Hersteller im deutschen Mobilfunknetz

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit schon über drei Jahren beschäftigt sich die deutsche Politik mit der Debatte über chinesische Technologiekonzerne und ihre mögliche Gefahr für die nationale Souveränität und Sicherheit der deutschen Netzstruktur. Besondere Relevanz hat diese Debatte, da parallel zu ihr die Mobilfunknetzbetreiber bereits die Umrüstung ihrer deutschen Netze von 4G auf 5G umsetzen. Chinesische Komponenten sind dabei bereits im deutschen Mobilfunknetz eingebaut und werden von den deutschen Netzbetreibern auch weiterhin eingeplant.

Angesichts der veränderten Bedrohungslage durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine seit dem 24. Februar 2022 muss nach Ansicht der Fragesteller jedoch auch die Sicherheit der deutschen Breitband- oder Mobilfunkinfrastruktur noch stärker als bisher im Fokus der Politik stehen. Mit dem IT-Sicherheitsgesetz 2.0 hat die unionsgeführte Vorgängerregierung noch im Jahr 2021 Instrumente geschaffen, den Einbau von Komponenten nichtvertrauenswürdiger Hersteller in Kritischen Infrastrukturen zu untersagen (§ 9b des BSI-Gesetzes (BSIG)). Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Einsatz die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigt und der Hersteller unmittelbar oder mittelbar von der Regierung eines autokratischen Drittstaates kontrolliert wird. Autokratische Drittstaaten dürfen nach Ansicht der Fragesteller zu keinem Zeitpunkt die Kontrolle über die deutsche Mobilfunkinfrastruktur oder Teile davon bekommen können.

Staaten wie die USA, Großbritannien, Kanada, Frankreich oder Schweden haben die chinesischen Hersteller Huawei und ZTE vom Aufbau ihrer 5G-Netze bereits ausgeschlossen (Quelle: www.spiegel.de/wirtschaft/usa-importverbot-fuer-zte-und-huawei-ausruestung-a-08bb91eb-72d6-40b8-be7f-73c0ecd4a1ff). Die USA hat darüber hinaus auf Anordnung ihrer Zulassungsbehörde für Kommunikationsgeräte Federal Communications Commission (FCC) am 25. November 2022 ein Verbot von Verkauf und Import von Kommunikationsgeräten und Überwachungsausrüstung der chinesischen Technologiekonzerne Huawei und ZTE erlassen (Quelle: www.dw.com/de/usa-verbannen-huawei-und-zte/a-63895829). Auch Australien ist derzeit dabei, chinesische Komponenten, etwa im Bereich der Überwachungstechnik von Ministerien, zu prüfen

und zu entfernen (Quelle: www.zeit.de/politik/ausland/2023-02/australien-china-ueberwachungskameras-spionage).

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) prüft bereits seit Monaten, ob chinesische Komponenten, die aktuell in das 5G-Netz eingebaut werden, ein Sicherheitsrisiko für die nationale Souveränität der Netzinfrastruktur darstellen (Quelle: www.zeit.de/politik/deutschland/2023-03/5g-ausbau-bundesregierung-verbot-huawei). Dieser Prüfvorgang ist offiziell noch zu keinem Abschluss gekommen. Für Aufsehen sorgen derzeit aktuelle Zeitungsberichte, wonach es innerhalb der Bundesregierung konkrete Pläne geben soll, den Mobilfunkbetreibern zu verbieten, bestimmte Steuerelemente der chinesischen Hersteller Huawei und ZTE in ihre 5G-Netze einzubauen (Quelle: www.zeit.de/politik/deutschland/2023-03/5g-ausbau-bundesregierung-verbot-huawei). In diesen Zusammenhang passt es auch, dass die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser Medienberichten zufolge eine Abfrage an die drei großen deutschen Mobilfunkunternehmen verfassen ließ, indem sie diese aufforderte, eine Auflistung über sämtliche sicherheitskritischen Komponenten in ihren Mobilfunknetzen, die von den chinesischen Herstellern Huawei und ZTE hergestellt wurden, zu verfassen und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat zukommen zu lassen (Quelle: www.welt.de/wirtschaft/plus244239677/Netz-Rueckbau-Nun-raecht-sich-Deutschlands-grosser-Huawei-Irrtum.html).

1. Lässt die Bundesregierung aktuell prüfen, ob es in den Anlagen des 5G-Netzes Bauteile gibt, die die deutsche Sicherheit gefährden können, und wenn ja, bis wann soll diese Prüfung abgeschlossen sein, und wann beabsichtigt die Bundesregierung, diese Ergebnisse mit dem Deutschen Bundestag zu teilen?

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig nach § 9b Absatz 4 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG), ob der weitere Einsatz bereits im Einsatz befindlicher kritischer Komponenten in den 5G-Mobilfunknetzen im Einzelfall die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigt. Es wird angestrebt, die Sachverhaltsaufklärung im Sommer abzuschließen. Anschließend erfolgt die Entscheidungsfindung der Bundesregierung und eine Information des Deutschen Bundestages in den dafür vorgesehenen Gremien.

2. Ist es zutreffend, dass Bundesinnenministerin Nancy Faeser in der Woche vom 6. März 2023 die Mobilfunknetzbetreiber in einer E-Mail ihres Bundesministeriums auffordern ließ, Listen über sämtliche sicherheitskritischen Komponenten in den Mobilfunknetzen, die von chinesischen Herstellern hergestellt wurden, zu erstellen (Quelle: www.fr.de/politik/huawei-mobilfunk-deutschland-lte-zr-92160930.html), und wenn ja,

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat Betreiber von öffentlichen 5G-Mobilfunknetzen am 6. März 2023 aufgefordert, alle in den jeweiligen Netzen im Einsatz befindlichen kritischen Komponenten der Hersteller Huawei und ZTE mitzuteilen und nach einer vorgegebenen Systematik aufzulisten.

- a) kann die Bundesregierung den prozentualen Anteil der chinesischen Bauteile im Kernnetz des deutschen Mobilfunknetzes der Deutschen Telekom, Vodafone GmbH und Telefónica Deutschland beziffern (wenn ja, bitte diese Anteile getrennt nach den Herstellern Huawei und ZTE sowie nach 4G und 5G auflisten),

Nein.

- b) warum hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat diese Anfrage auf Referatsleiter Ebene an die entsprechende Abteilungsleiter Ebene der Unternehmen gerichtet und nicht zwischen der Bundesministeriumsspitze und der Vorstandsebene der Unternehmen kommuniziert,

Das BMI hat Betreiber von öffentlichen 5G-Mobilfunknetzen als federführendes Ressort gemäß den verfahrensrechtlichen Vorgaben und durch die nach Geschäftsverteilungsplan zuständige Organisationseinheit beteiligt.

- c) wurde das BSI in den Prozess der Abfrage mit eingebunden,

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) wird in alle Verfahrensschritte der Prüfverfahren nach § 9b BSIG im Rahmen seiner Zuständigkeit durch das BMI eingebunden.

- d) gab es im Vorfeld zu dieser Abfrage konkrete Erkenntnisse aus dem BSI oder anderen Sicherheitsstellen zu Sicherheitsproblemen mit chinesischen Produkten, die eine solche Abfrage erforderlich machten,

Dem BMI liegen Anhaltspunkte für eine mögliche voraussichtliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch Komponenten der Hersteller Huawei und ZTE, die als kritische Komponenten in öffentlichen 5G-Mobilfunknetzen eingesetzt werden, vor. Diese Anhaltspunkte haben sich aber nicht aus Einzelerkenntnissen einer einzelnen Behörde ergeben, sondern insbesondere aus den vorangegangenen Prüfverfahren nach § 9b Absatz 2 BSIG (ex-ante Verfahren) und einer Gesamtschau der Erkenntnisse weiterer an der Prüfung beteiligter Sicherheitsbehörden und Ressorts.

- e) steht die Abfrage des Bundesministeriums des Innern und für Heimat in irgendeinem Bezug zu dem am 3. März 2023 in Washington stattgefundenen Gespräch von Bundeskanzler Olaf Scholz mit dem US-amerikanischen Präsidenten Joe Biden (Quelle: www.welt.de/wirtschaft/plus244239677/Netz-Rueckbau-Nun-raecht-sich-Deutschlands-grosser-Huawei-Irrtum.html),

Nein.

- f) ist es richtig, dass bei der Beantwortung der gestellten Abfrage die Unternehmen selbst festlegen, welche Komponenten der Mobilfunktechnik als sicherheitskritisch einzustufen sind (Quelle: www.welt.de/wirtschaft/plus244239677/Netz-Rueckbau-Nun-raecht-sich-Deutschlands-grosser-Huawei-Irrtum.html),

Ob es sich bei einer Komponente um eine kritische Komponente handelt, bestimmt sich nach § 2 Absatz 13 BSIG. Danach ergeben sich die kritischen Komponenten im Sektor Telekommunikation aus der Liste der kritischen Funktionen nach § 167 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Telekommunikationsgesetzes für öffentliche Telekommunikationsnetze und -dienste mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, die unter § 2 Absatz 13 Satz 1 Nummer 3b BSIG zu fassen sind (Anlage 2 zum Katalog von Sicherheitsanforderungen (www.bundesnetzagentur.de/sicherheitsanforderungen)). Die Anwendung dieser gesetzlichen und verwaltungsbehördlichen Vorgaben auf das jeweilige 5G-Mobilfunknetz obliegt dem jeweiligen Betreiber und wird von der Bundesnetzagentur (BNetzA) beaufsichtigt.

- g) welche Teile der bereits im Netz eingebauten Komponenten fallen nach Einschätzung der Bundesregierung gemäß § 9b Absatz 4 BSIG unter den Begriff „sicherheitskritisch“?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2f verwiesen.

3. Plant die Bundesregierung derzeit, konkrete Maßnahmen vorzunehmen, um bereits eingebaute chinesische Komponenten der Hersteller Huawei oder ZTE im deutschen Mobilfunknetz nachträglich wieder entfernen zu lassen, und wenn ja, gibt es nach Einschätzung der Bundesregierung aktuell gesetzliche Möglichkeiten, Netzbetreiber zum Ausbau bereits verbauter Komponenten nachträglich zu verpflichten?
- a) Wenn ja, um welche Rechtsgrundlage handelt es sich konkret?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Der Prüfungsprozess ist nicht abgeschlossen und wird ergebnisoffen durchgeführt.

- b) Wenn nein, sieht die Bundesregierung konkreten Handlungsbedarf für eine Anpassung des IT-Sicherheitsgesetz 2.0, um eine solche Rechtsgrundlage zu schaffen?

Unabhängig von den konkreten Prüfverfahren sieht das BMI grundsätzlichen Anpassungsbedarf im Hinblick auf § 9b BSIG. Die Willensbildung innerhalb der Bundesregierung hierzu ist aber nicht abgeschlossen.

4. Hätten die Telekommunikationsanbieter nach Kenntnis der Bundesregierung im Falle einer entsprechenden Anordnung Anspruch auf Schadensersatz?

§ 9b BSIG enthält keine Rechtsgrundlage für Entschädigungsleistungen für den Fall einer Anordnung im Hinblick auf den Einsatz kritischer Komponenten. Im Übrigen handelt es sich um eine hypothetische und abstrakte Fragestellung ohne hinreichend konkreten Bezugspunkt und Anlass, die von der Bundesregierung nicht zu beantworten ist.

5. Gibt es in der Bundesregierung Schätzungen, welche Kosten bei einem Ausbau chinesischer Komponenten aus dem deutschen 5G-Netz den Netzbetreibern entstehen würden?

Kostenabschätzungen sind erst dann sinnvoll möglich, wenn der Inhalt einer etwaigen Entscheidung feststehen würde. Dies ist jedoch noch nicht der Fall. Der Prüfungsprozess ist nicht abgeschlossen und wird ergebnisoffen durchgeführt. Es handelt sich damit zum jetzigen Zeitpunkt um eine hypothetische und abstrakte Fragestellung ohne hinreichend konkreten Bezugspunkt und Anlass, die von der Bundesregierung daher nicht zu beantworten ist.

6. Besteht nach aktueller Einschätzung der Bundesregierung generell Änderungsbedarf beim IT-Sicherheitsgesetz 2.0 in Bezug auf die Cybersicherheit der deutschen 4G- und 5G-Mobilfunknetze?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3b verwiesen.

7. Ist es zutreffend, dass laut Medienberichten das 5G-Zugangsnetz in der Hauptstadt Berlin zu fast 100 Prozent aus Komponenten chinesischer Hersteller besteht (Quelle: www.gmfus.org/news/watching-china-europe-december-2022)?

Die Bundesregierung kommentiert Einschätzungen Dritter grundsätzlich nicht. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Ursprung der verwendeten Komponenten jeweils in den einzelnen Telekommunikationsnetzen der Betreiber unterschiedlich sein dürfte und daher die Frage nach dem gesamten 5G-Netz in Berlin nicht pauschal zu beantworten sein wird.

8. Gab es Gespräche zwischen der Bundesregierung und Vertretern der Telekommunikationsnetzbetreiber seit Amtsantritt der Ampelregierung am 8. Dezember 2021 bis heute hinsichtlich der Absicherung der nationalen Souveränität der Netzinfrastruktur (wenn ja, bitte diese Gespräche mit den entsprechenden Teilnehmern und den Daten auflisten)?

Vorbemerkung: Die Bundesregierung ist bestrebt, Regierungshandeln transparent und damit für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar zu gestalten. Daher hat sich die Bundesrepublik im Dezember 2016 der internationalen Initiative „Open Government Partnership“ angeschlossen, um die Transparenz ihres Regierungshandelns weiter zu erhöhen.

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen.

Unter diesen ständigen Austausch fallen Gespräche und auch Kommunikation in anderen Formen (schriftlich, elektronisch, telefonisch). Es ist weder rechtlich geboten noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten (z. B. sämtliche Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern) vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen oder zu pflegen. Parlamentarische Kontrolle ist politische Kontrolle, nicht administrative Überkontrolle (BVerfGE 67, 100, 140). Das parlamentarische Informationsrecht steht zudem unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt.

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf die Leitungsebene und erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig:

Gesprächsdatum	Teilnahme für Ressort (Ressort, Amtsbezeichnung, Name)	Teilnahme Telekommunikationsbetreiber (Betreiber, Namenskürzel der Vertreterin oder des Vertreters)
21.04.2023	BMWK, Bundesminister Dr. Habeck	Deutsche Telekom AG, TH
23.03.2023	BMDV, Staatssekretär Schnorr	Vodafone GmbH, SK
23.03.2023	BMDV, Staatssekretär Schnorr	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, PG
23.03.2023	BMDV, Staatssekretär Schnorr	Deutsche Telekom AG, WK
17.03.2023	BMI, Staatssekretär Dr. Markus Richter	Deutsche Telekom AG, WK

Gesprächsdatum	Teilnahme für Ressort (Ressort, Amtsbezeichnung, Name)	Teilnahme Telekommunikationsbetreiber (Betreiber, Namenskürzel der Vertreterin oder des Vertreters)
28.02.2023	BKAmt, Staatssekretär Dr. Jörg Kukies	Vodafone GmbH, MJ Telekom Deutschland GmbH, MI Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, VD
18.01.2023	BMI, Staatssekretär Dr. Markus Richter	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, PG
22.11.2022	BKAmt, Staatssekretär, Dr. Jörg Kukies	Vodafone GmbH, PR
31.10.2022	BMWK, Bundesminister Dr. Habeck	Deutsche Telekom AG, TH
26.10.2022	BMDV, Bundesminister Dr. Wissing	Deutsche Telekom AG, TH
25.10.2022	BKAmt, Staatssekretär Dr. Jörg Kukies	Vodafone Group plc, J-FvB
07.07.2022	BMWK, PSt'in Dr. Brantner	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, PG; Deutsche Telekom AG, WK; Vodafone GmbH, SK
11.05.2022	BKAmt, Staatssekretär Dr. Jörg Kukies	Deutsche Telekom AG, WK

9. Ist es zutreffend, dass die Telekommunikationsnetzbetreiber Deutsche Telekom, Vodafone, und Telefónica die Bundesregierung gewarnt hätten, dass ein Ausbau von chinesischen Komponenten aus dem Telekommunikationsnetz zulasten der Netzqualität gehen würde (Quelle: www.welt.de/wirtschaft/plus244239677/Netz-Rueckbau-Nun-raecht-sich-Deutschlands-grosser-Huawei-Irrtum.html)?

Die in dem zitierten Presseartikel referenzierten Bewertungen der genannten Telekommunikationsnetzbetreiber sind bekannt und werden von der Bundesregierung nicht weiter kommentiert.

10. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Netzbetreiber, dass die Produkte der europäischen Konkurrenten, wie Ericsson oder Nokia, den Produkten von Huawei und ZTE technologisch unterlegen sind (Quelle: prarchiv.bundestag.btg/PressDok/pressarchiveresult.html;sessionid=41FACFB64246715EA36F0683)?

Die Bundesregierung kommentiert grundsätzlich keine Einschätzungen Dritter, insbesondere dann nicht, wenn diese – wie vorliegend – im Zusammenhang mit laufenden Prüfungsverfahren stehen.

11. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob und in welchem Umfang die europäischen Telekommunikationsausrüster Ericsson und Nokia Fertigungsstätten in China unterhalten, und gelangen dort gefertigte Produkte in die deutschen Mobilfunknetze, und wenn ja, welche?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

12. Sieht die Bundesregierung in Bezug auf die chinesischen Unternehmen Huawei und ZTE neben den Netzwerktechnikkomponenten noch weitere Sicherheitsrisiken für die nationale Cybersicherheit?

Die Bundesregierung behält mögliche Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit weiteren Produkten der genannten Hersteller und darüber hinaus fortlaufend im Rahmen einer cybersicherheitspolitischen Gesamtschau im Blick. Ein gesetzlicher Prüfauftrag ergibt sich gegenwärtig jedoch ausschließlich für die kritischen Komponenten aus § 9b BSIG.

13. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der US-amerikanischen Regierung und der FCC (Federal Communications Commission), dass die Kommunikationsgeräte der chinesischen Smartphone-Hersteller und Netzwerkausrüster Huawei und ZTE ein Risiko für die nationale Sicherheit darstellen (Quelle: www.dw.com/de/usa-verbannen-huawei-und-zte/a-63895829), und wenn ja, erwägt die Bundesregierung, ebenfalls ein Verbot von Verkauf und Import von Kommunikationsgeräten und Überwachungs-ausrüstung der chinesischen Technologiekonzerne Huawei und ZTE zu erlassen?

Die Bundesregierung kommentiert grundsätzlich keine Einschätzungen anderer Regierungen.

14. Hält die Bundesregierung Huawei und ZTE vor dem Hintergrund von § 9b Absatz 2 Satz 1 BSI für vertrauenswürdige Hersteller?

Die Bewertung eines Herstellers als nicht vertrauenswürdig erfolgt nach der Systematik des § 9b BSI nicht abstrakt, sondern im Rahmen einer Einzelfallprüfung. Diese Einzelfallprüfungen laufen gegenwärtig; auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

15. Wie viel Prozent der Komponenten im „Kernnetz“ des Mobilfunknetzes der Autobahn GmbH des Bundes stammen nach Kenntnis der Bundesregierung von chinesischen Herstellern (bitte getrennt nach chinesischen Herstellern aufschlüsseln)?

Nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes betreibt der dortige Betriebsdienst kein eigenes Mobilfunknetz. Einzige Ausnahme stellt die ersatzweise zum klassischen Betriebsfunk im Saarland angewandte Methode zur Verständigung des Meistereipersonals untereinander dar. Hier wird unter Verwendung einer Fachanwendung zur Konferenzschaltung verschiedener Mobilfunktelefone die Kommunikation im Mobilfunknetz der Telekom sichergestellt.

Sowohl im Rahmen dieser Kommunikationslösung als auch innerhalb der klassischen Betriebsfunksysteme der Autobahn GmbH kommen keine Komponenten chinesischer Hersteller zum Einsatz.

16. Wie viele Antennenstandorte des Zugangsnetzes könnten die Netzbetreiber in Deutschland bei Inanspruchnahme aller ihnen derzeit zur Verfügung stehenden Ressourcen (insbesondere Arbeitskräfte) nach Kenntnis der Bundesregierung maximal pro Tag umrüsten, sollte aus rechtlichen Gründen ein Rückbau bzw. eine Entfernung von Mobilfunkkomponenten notwendig sein?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

